

# Polizei-Verordnung

über das

## Radfahren in der Stadt Schaffhausen.

### Der Stadtrat von Schaffhausen

in näherer Ausführung der §§ 38 und 39 der Polizeiverordnung vom 9. März/25. Mai 1892 verordnet:

#### Art. 1.

Das Befahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist im Gebiete der Stadt Schaffhausen nur den Inhabern einer „Radfahrerkarte“ gestattet.

Nicht verpflichtet eine Radfahrerkarte nachzusuchen sind:

- a) Militärische Radfahrer in Ausübung ihres Dienstes;
- b) solche auswärtige Radfahrer, welche nicht regelmäßig oder häufig in die Stadt fahren oder sich nicht länger als drei Tage im Stadtbezirk aufhalten.

Die übrigen polizeilichen Vorschriften finden indeß auch auf diese beiden Klassen Anwendung.

#### Art. 2.

Die Radfahrerkarten werden von der Stadtpolizei ausgestellt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

Wer Fahrräder vermietet oder überhaupt die ihm zuge-  
teilte Fahrradnummer einem Andern zur Benützung überläßt,  
ist für alle Uebertretungen dieser Verordnung, welche sich  
Letzterer zu Schulden kommen läßt, eben so strafbar, wie wenn  
er selbst die Uebertretung begangen hätte, falls er den Be-  
nützer nicht namhaft machen kann oder will, oder dieser hier  
nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Radfahrer haben die Karten stets mit sich zu führen  
und jeder Polizeiperson auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 3.

Die Stadtpolizei kann die Ausstellung verweigern oder  
eine schon ausgestellte Karte vorübergehend zurückziehen, wenn  
der Gesuchsteller desfahrens gänzlich unkundig oder wegen  
Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Vorschriften über das  
Radfahren bestraft worden ist.

Gegen die Verfügung, wonach ein Radfahrer zur Er-  
werbung einer Radfahrerkarte verpflichtet wird, oder gegen die  
Verweigerung oder den Entzug einer Karte kann binnen drei  
Tagen an den Stadtrat recurriert werden.

Art. 4.

Die Radfahrerkarte wird gegen Entrichtung einer jähr-  
lichen Kontrollgebühr von Fr. 2 verabsolgt und soll enthalten:  
Name, Beruf, Geburtsjahr, Heimats- und Wohnort des Be-  
tenten; die erteilten Bewilligungen sind zu registrieren und  
unterliegen alljährlich der Erneuerung.

Art. 5.

Jedes Fahrrad muß mit einer Nummer versehen sein,  
welche in deutlich sichtbarer Weise vorne an der Lenk-

stange anzubringen ist. Die Nummern werden von der  
Stadtpolizei beschafft und den Radfahrern zum Selbstkosten-  
preise abgegeben.

Art. 6.

Mit Fahrrädern dürfen nicht befahren werden die Fuß-  
wege, die Trottoirs und Seitenwege, die öffentlichen Anlagen  
und Durchgänge, sowie alle Straßen und Plätze in der Zeit,  
während welcher daselbst Märkte abgehalten werden. Die Stadt-  
polizei kann das Befahren weiterer Straßen vorübergehend  
oder dauernd untersagen.

In engen Gassen haben die Radfahrer abzustiegen. Die  
Stadtpolizei wird ein Verzeichniß dieser Gassen veröffentlichen.

Art. 7.

Für Wettfahrten und Umzüge im Stadtgebiet ist besondere  
polizeiliche Bewilligung erforderlich.

Fahrübungen dürfen nur an durch die Stadtpolizei be-  
zeichneten Orten abgehalten werden.

Art. 8.

Jedes Fahrrad muß mit einer gutwirkenden Bremsvor-  
richtung und mit einem Signalapparat (Glocke) versehen sein.  
Hörner dürfen nicht verwendet werden. Zur Nachtzeit, und  
zwar vom Beginne der öffentlichen Straßenbeleuchtung an,  
müssen die Fahrräder mit einer gut leuchtenden Laterne ver-  
sehen sein, deren Licht ungehindert nach vorne fallen kann.

Art. 9.

Folgende Fahrregeln sind strenge zu beobachten:

- a) Innerhalb des Weichbildes der Stadt und in bewohnten  
Straßen der Außenquartiere, besonders aber bei Straßen-

biegungen, Kreuzungen, beim Umwenden und bei Dunkelheit muß so langsam gefahren werden, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

- b) Es ist auf mindestens 1 Meter Abstand rechts auszuweichen und links vorzufahren. Falls die Dertlichkeit dies nicht gestattet oder wenn beim Ausweichen oder Vorfahren ein Tier unruhig oder scheu wird, so hat der Radfahrer abzustiegen und darf erst wieder aufsteigen, wenn die Straße frei, bezw. wenn keine Gefahr mehr zu befürchten ist. Vor dem Vorfahren muß rechtzeitig und auf genügende Entfernung ein Signal gegeben werden. Beim Begegnen ist langsam zu fahren.

Langsamer fahrende Fahrräder und Fuhrwerke haben ein schneller fahrendes Fahrrad nach gegebenem Zeichen vorbeifahren zu lassen, wenn sie nicht selbst am Ausweichen verhindert sind.

Es ist verboten, das Vorbeifahren Anderer muthwillig zu hindern, oder überhaupt Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören.

- c) Wenn ein Zusammenstoß irgend welcher Art erfolgt, oder durch Scheuwerden eines Tieres Schaden entsteht, hat der Radfahrer, auch wenn ihn keine Schuld treffen sollte, sofort abzustiegen, auf Verlangen seinen Namen und seine Nummer anzugeben und nötigenfalls dafür zu sorgen, daß dem Verletzten oder Beschädigten Hilfe geleistet werde; überdies ist er pflichtig, der Polizei Anzeige zu machen.
- d) Das freihändige Fahren, sowie das Verlassen des Pedals mit den Füßen ist untersagt.
- e) Alarmsignale sind rechtzeitig, d. h. schon auf weitere Entfernung, und anhaltend zu geben; Personen, welche die Signale nicht beachten, sind durch höfliche Zurufe

aufmerksam zu machen und auf allfällig nachfolgende Fahrer hinzuweisen.

Jedes absichtliche Erschrecken von Personen ist untersagt.

- f) Auf einem einplätigen Fahrrad darf nie mehr als eine Person Platz nehmen.
- g) Mehr als zwei Radfahrer dürfen ohne besondere Bewilligung bei speziellen Anlässen nicht neben einander fahren; in engen Straßen oder bei starkem Verkehr darf nur einer hinter dem andern fahren.
- h) Ueberall, wo durch Zusammenfluß von Menschen der Durchpaß erschwert wird, muß der Radfahrer absteigen. An Festen und andern Anlässen mit ungewöhnlichem Straßenverkehr kann die Stadtpolizei den Gebrauch des Fahrrades im Stadtgebiet gänzlich untersagen. Leichenbegängnisse dürfen nicht durchkreuzt werden, sondern es ist ihr Vorüberzug in angemessener Entfernung abzuwarten.

#### Art. 10.

Wird ein Radfahrer durch eine Polizeiperson angerufen, so hat er sofort anzuhalten. Den Weisungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### Art. 11.

Es ist verboten, den Radfahrern Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen des Rades zu werfen oder andere Hindernisse in den Weg zu legen.

#### Art. 12.

Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften zieht Polizeibüße bis auf Fr. 50. —, eventuell 8 Tage Arrest nach sich, sofern nicht ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzes vor-

liegt. Außerdem kann nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung dem Fehlbaren die Radfahrerbewilligung bis auf drei Monate entzogen werden.

Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen für den durch solche Widerhandlungen zugefügten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 13.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1898 in Kraft.

Schaffhausen, den 13. April 1898.

Namens des Stadtrates,

Der Präsident:

**Dr. C. Spahn.**

Der Stadtschreiber:

**J. Tanner.**